

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7162/I-Pr 1/82

II - 4579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2103 /AB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1982 -12- 02

zu 2108 /J

W i e n

zur Zahl 2108/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Genossen (2108/J), betreffend den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz nach Karenzurlaub wegen Totgeburt, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Kreisgericht Leoben hat in seiner Entscheidung vom 18.1.1965, 1 Cg 19/64, ausgesprochen, daß ein Rechtssatz des Inhalts, das Kind müsse in dem für den Beginn eines Karenzurlaubs maßgebenden Zeitpunkt noch leben, aus dem Wortlaut des Mutterschutzgesetzes nicht erkennbar sei. Der gegen dieses Urteil erhobenen Revision hat der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 11.5.1965, 4 Ob 47/65, Arb. 8084, nicht Folge gegeben, allerdings erklärt, daß auf die Frage ob eine Dienstnehmerin wegen eines am Tag der Geburt eingetretenen Ablebens ihres Kindes keinen Anspruch auf Karenzurlaub habe, nicht eingegangen zu werden brauche.

Der Oberste Gerichtshof hat sich daher weder in dieser noch - soweit festgestellt werden kann - in einer anderen Rechtssache mit der aufgeworfenen Frage auseinandergesetzt. Auch sonst sind keine weiteren Entscheidungen zu dieser Frage bekannt. Es liegt die Annahme nahe, daß die Frage in keiner weiteren Rechtsmittelentscheidung behandelt worden ist, weil sie

- 2 -

ansonsten zweifellos in einer der zahlreichen arbeitsrechtlichen Entscheidungsveröffentlichungen, wie etwa in der Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter, oder in einer arbeitsrechtlichen Fachzeitschrift, wie etwa im Recht der Arbeit oder in der Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht, ihren Niederschlag gefunden hätte.

Erwähnt sei jedoch, daß im Schrifttum (Weißenberg-Martinek, Mutterschutzgesetz, Verlag des ÖGB, 6. Auflage, S. 43) die Meinung vertreten wird, die verlängerte Schutzfrist nach § 5 Mutterschutzgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 178/1974 sei auch nach Totgeburten anzuwenden.

Zu 4:

Diese Frage ist zu verneinen.

Zu 5:

Eine Antwort entfällt im Hinblick auf die Verneinung der Frage 4.

Zu 6:

Es läßt sich auch nicht annäherungsweise sagen, ob und, wenn ja, in wie vielen Verfahren diese Frage zur rechtlichen Beurteilung stand. Es darf jedoch auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 hingewiesen werden.

1. Dezember 1982

